

Regierungsratsbeschluss

vom 2. Juni 2015
Nr. 2015/902

Flumenthal: Totalsanierung Bahnhof Flumenthal inkl. Sanierung/Aufhebung Bahnübergänge; Beschlüsse des Gemeinderates Flumenthal vom 30. Juni 2014 und 18. August 2014 / Behandlung der Beschwerde

1. Ausgangslage

Seit längerer Zeit plant die Aare Seeland mobil AG (asm) den Umbau der Bahnanlagen in Flumenthal. Im Wesentlichen beinhaltet das Projekt der asm (Auflageprojekt 2014) die Schliessung und Sanierung von Bahnübergängen in der Gemeinde Flumenthal. Die Gemeinde Flumenthal (Bau- und Werkkommission sowie Gemeinderat) wurde von der asm in die Planung mit einbezogen.

An der Gemeinderatssitzung vom 30. Juni 2014 beschloss der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Flumenthal auf Antrag der Bau- und Werkkommission (BWK) unter anderem, den Vertrag zwischen der asm und der Einwohnergemeinde Flumenthal bezüglich Einsprache / Kostenteiler zu genehmigen. Anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 18. August 2014 beschloss der Gemeinderat die definitive Unterzeichnung des Vertrages zwischen der Einwohnergemeinde Flumenthal und der asm. Der Vertrag beinhaltet im Wesentlichen einen Einspracheverzicht der Einwohnergemeinde Flumenthal sowie die Zusicherung der Kostenneutralität von Seiten asm an die Gemeinde, unter der Bedingung, dass das Projekt wie geplant realisiert werden kann.

Mit Eingabe vom 27. August 2014 erhoben Josef und Maria-Luise Schreiber und fünf Mitunterzeichner (nachfolgend Beschwerdeführer) Beschwerde beim Regierungsrat des Kantons Solothurn mit dem Antrag, die „gefällten Beschlüsse und Entscheide bzw. unterzeichneten Verträge sollen als nichtig erachtet und die definitive Planung des Projekts, insbesondere auch die heute noch unbekanntes flankierenden Massnahmen, unter Mitwirkung der Bevölkerung am runden Tisch, der Gemeindeversammlung vorgelegt werden“. Mit Eingabe vom 25. September 2014 präzisierten die Beschwerdeführer ihren Antrag und machten geltend, die Vereinbarung zwischen der asm und der Einwohnergemeinde Flumenthal solle als nichtig erachtet werden. Hinsichtlich der geforderten Miteinbeziehung der Bevölkerung blieb der Antrag gleichlautend. Zusätzlich wurde geltend gemacht, es seien frühere Planaufgaben mit einer ersichtlichen Schranke an der Rütistrasse aus Kostengründen und ohne Mitwirkung der betroffenen Bevölkerung nachträglich geändert worden (Schliessung des Bahnübergangs), wodurch die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Flumenthal (§ 3 lit. g) verletzt werde. Zudem würden die Kosten der heute noch unbekanntes flankierenden Massnahmen die Kompetenzen des Rates übersteigen (§ 23). Im Weiteren stellen die Beschwerdeführer diverse Anträge zur Ausgestaltung bzw. Abänderung des Projektes der asm.

Mit Eingabe vom 12. November 2014 nahm der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Flumenthal (nachfolgend Vorinstanz) zu der Beschwerde Stellung. Er stellte die Anträge, auf die Beschwerde sei teilweise einzutreten und soweit darauf einzutreten sei, sei die Beschwerde abzuweisen.

Mit Eingabe vom 5. März 2015 nahmen die Beschwerdeführer zu der Vernehmlassung der Vorinstanz Stellung.

Auf die weiteren Vorbringen der Parteien wird, soweit rechtlich relevant, in den Erwägungen eingegangen. Im Übrigen wird auf die Akten verwiesen.

2. Erwägungen

Nach § 199 Abs. 2 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) kann beim Regierungsrat gegen letztinstanzliche Beschlüsse der Gemeindebehörden Beschwerde erheben, wer von einem Beschluss besonders berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat. Beschwerden sind innert 10 Tagen, seit der anzufechtende Beschluss öffentlich bekanntgemacht oder schriftlich mitgeteilt wurde, einzureichen (§ 202 Abs. 1 GG).

Die Beschwerdeführer könnten als Einwohner des südlich der Bahnlinie liegenden Teils von Flumenthal grundsätzlich zur Beschwerde legitimiert sein. Die Beschwerde richtet sich (unter anderem) gegen den von der Vorinstanz mit der asm eingegangenen Vertrag und somit sinngemäss gegen die Beschlüsse des Gemeinderates vom 30. Juni 2014 (Beschluss, einen Vertrag mit der asm eingehen zu wollen) bzw. 18. August 2014 (Beschluss der Unterzeichnung). Gemäss der Vernehmlassung der Vorinstanz wurde das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 30. Juni 2014 am 21. August 2014 im Internet veröffentlicht. Die Beschwerde vom 27. August 2014 erging somit rechtzeitig.

Als weiteres Eintretenserfordernis müssen die Beschwerdeführer über ein aktuelles Rechtsschutzinteresse verfügen. Ein schutzwürdiges Interesse liegt vor, wenn die tatsächliche oder rechtliche Situation der Beschwerdeführer durch den Ausgang des Verfahrens beeinflusst werden kann - die Beschwerdeführer mithin einen praktischen Nutzen aus der Gutheissung ihrer Beschwerde ziehen. Dies ist hinsichtlich der geltend gemachten Nichtigkeit des Vertrages (bzw. der diesbezüglichen Gemeinderatsbeschlüsse) nicht der Fall. Auch bei vollumfänglicher Gutheissung der Beschwerde und der Feststellung der Nichtigkeit des zwischen der Gemeinde und der asm geschlossenen Vertrages sowie der diesbezüglichen Gemeinderatsbeschlüsse würde für die Beschwerdeführer keinerlei praktischer Nutzen resultieren. Selbst eine Verpflichtung der Beschwerdegegnerin zur Erhebung einer Einsprache beim Bundesamt für Verkehr (BAV) wäre aufgrund der längst abgelaufenen Einsprachefrist obsolet. Zudem ist nicht ersichtlich, inwiefern die Beschwerdeführer durch die Verpflichtung der Gemeinde, auf eine Einsprache gegen das Auflageprojekt zu verzichten, in ihrer Rechtsposition beeinträchtigt waren. Es stand ihnen frei, selbständig beim BAV gegen das Projekt der asm Einsprache zu erheben und ihre Rügen vorzubringen. Diese Möglichkeit wurde gemäss ihrer eigenen Aussage denn auch genutzt. Im vorliegenden Verfahren hingegen fehlt es den Beschwerdeführern an einem aktuellen Rechtsschutzinteresse, wonach auf die Beschwerde in diesem Punkt nicht einzutreten ist.

Nach Art. 18 ff. des Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember 1957 (EBG; SR 742.101) dürfen Bauten und Anlagen, die ganz oder überwiegend dem Bau und Betrieb einer Eisenbahn dienen, nur mit einer Plangenehmigung erstellt oder geändert werden. Genehmigungsbehörde im Plangenehmigungsverfahren ist (ausser bei gewissen Grossprojekten) das Bundesamt für Verkehr. Wer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021) oder des Enteignungsgesetzes vom 20. Juni 1930 (EntG; SR 711) Partei ist, kann während der Auflagefrist des Projektes bei der Genehmigungsbehörde Einsprache erheben. Auch sonstige Einwände während des Plangenehmigungsverfahrens sind jeweils bei der Genehmigungsbehörde einzureichen (vgl. Art. 18c Abs. 2 sowie Art. 18f Abs. 1 und 2 EBG). Zuständig für die Plangenehmigung und diesbezügliche Einsprachen während eines Plangenehmigungsverfahrens ist somit einzig das BAV. Soweit sich folglich die Beschwerde gegen das Projekt der asm an sich richtet, ist darauf mangels sachlicher Zuständigkeit nicht einzutreten. Die Beschwerdeführer haben ihre diesbezüglichen Anliegen im Rahmen des eisenbahnrechtlichen Plangenehmigungsverfahrens vorzubringen.

Im Weiteren äussern die Beschwerdeführer die Befürchtung, dass der Gemeinderat hinsichtlich der Kosten der flankierenden Massnahmen seine Kompetenzen überschreiten werde. Sie verlangen diesbezüglich den Einbezug der Bevölkerung „am runden Tisch“ sowie die Vorlage der flankierenden Massnahmen an der Gemeindeversammlung. Diesbezüglich liegen derzeit kein Anfechtungsobjekt und somit auch kein aktuelles Rechtsschutzinteresse vor, weshalb darauf nicht eingetreten werden kann.

Die Beschwerdeführer bringen auch im Übrigen nichts vor, was zu einem anderen Resultat führen würde. Auf die Beschwerde ist demnach nicht einzutreten.

Bloss summarisch sei an dieser Stelle festgehalten, dass die Ortsplanung gemäss § 9 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG; BGS 711.1) Aufgabe der Einwohnergemeinde ist. Dabei ist der Gemeinderat Planungsbehörde (§ 9 Abs. 2). Nach § 70 Abs. 2 GG ist der Gemeinderat zudem für sämtliche Angelegenheiten zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen wurden. Der Gemeinderat ist demnach sehr wohl für planerische Tätigkeiten der Gemeinde zuständig. Er war somit auch sachlich zuständig zum Abschluss des Vertrages mit der asm. Aufgrund der Kostenneutralität des Vertrages kann auch eine finanzielle Kompetenzüberschreitung ausgeschlossen werden. Von einer Nichtigkeit des Vertrags kann demnach keine Rede sein und die Beschwerde hätte diesbezüglich ohnehin abgewiesen werden müssen.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens haben die Beschwerdeführer die Kosten des Verfahrens von total Fr. 1'000.00 unter solidarischer Haftbarkeit und zu gleichen Teilen zu bezahlen. Sie werden mit dem von ihnen geleisteten Kostenvorschuss in derselben Höhe verrechnet.

3. Beschluss

- 3.1 Auf die Beschwerde von Josef und Maria-Luise Schreiber, Robert und Susanne Klaus, Urs Mathys, Dorothée Wegmann und Martin Wyss vom 27. August 2014 wird nicht eingetreten.
- 3.2 Die Kosten des Verfahrens von Fr. 1'000.00 haben Josef und Maria-Luise Schreiber, Robert und Susanne Klaus, Urs Mathys, Dorothée Wegmann und Martin Wyss unter solidarischer Haftbarkeit und zu gleichen Teilen zu bezahlen. Diese werden mit dem geleisteten Kostenvorschuss in Höhe von Fr. 1'000.00 verrechnet.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Bundesgericht Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Schweizerischen Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes massgeblich.

Kostenrechnung

Josef und Maria-Luise Schreiber, Robert und Susanne Klaus, Urs Mathys, Dorothee Wegmann und Martin Wyss, 4534 Flumenthal

Kostenvorschuss	Fr. 1'000.00	(Fr. 1'000.00 von 1015004 auf
Verfahrenskosten		4210000 / 003 / 81087 umbuchen)
inkl. Entscheidgebühr:	Fr. 1'000.00	
	<u>Fr. 0.00</u>	

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst (cs, sw) (2)

Bau- und Justizdepartement (br) (Beschwerde Nr. 2014/114)

Bau- und Justizdepartement/Debitorenbuchhaltung

Amt für Gemeinden (Reto Bähler)

Amt für Finanzen, **zum Umbuchen** (2)

Josef und Maria-Luise Schreiber, Baselstrasse 10, 4534 Flumenthal (**Einschreiben**)

Robert und Susanne Klaus, Rötistrasse 2, 4534 Flumenthal (**Einschreiben**)

Urs Mathys, Jurastrasse 3, 4534 Flumenthal (**Einschreiben**)

Dorothee Wegmann, Rötistrasse 6, 4534 Flumenthal (**Einschreiben**)

Martin Wyss, Lindenweg 12, 4534 Flumenthal (**Einschreiben**)

Einwohnergemeinde Flumenthal, Jurastrasse 6, 4534 Flumenthal (**Einschreiben**)